

Az.: 271 C 9691/15



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 26.06.2015 in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 83671 Benediktbeuern

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 86150 Augsburg, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Haß

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagte [REDACTED]
- Rechtsanwältin [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie kurzfristiger Unterbrechung der Verhandlung schließen die Parteien sodann auf dringenden Rat des Gerichts folgenden

Vergleich:

I. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 1.200,- €

Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit sämtliche Ansprüche gegen die Beklagte sowie sonstige Anschlussnutzer aus der streitgegenständlichen Rechtsverletzung abgegolten sind.

II. Der Beklagten wird nachgelassen, diesen Betrag in monatlichen Raten von 100,- €, fällig jeweils bis spätestens 10. eines Monats, erstmals im Juli 2015 zu zahlen.

Gerät die Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Einigungskosten, diese werden gegeneinander aufgehoben.

Vorgespielt und genehmigt

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

Beschluss:

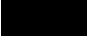
Der Streitwert wie auch der Vergleichsstreitwert werden festgesetzt auf 1.666,- €.

Im Hinblick auf den Streitwertbeschluss wird auf Begründung, Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel verzichtet.

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.

 JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.